

den Schädiger zu. § 254 BGB ist somit das Gegenstück zu den Haftpflichttatbeständen des bürgerlichen Rechts. Mit den Haftpflichttatbeständen wird die Ersatzpflicht des Schädigers und somit seine Verantwortung für den Schaden begründet. § 254 BGB begrenzt diese Verantwortung, wenn eine Mitverursachung durch den Geschädigten vorliegt.

Die für § 254 BGB maßgebliche Interessenlage wird durch die sich überschneidenden Verantwortungsbereiche von Schädiger und Geschädigtem gekennzeichnet. Der Gedanke der Abgrenzung von Verantwortungsbereichen bietet somit eine Beschreibung der Interessenlage von Schädiger und Geschädigten: Jeder soll entsprechend seinem Verursachungsanteil den Schaden tragen und nichts anderes kann in seinem Interesse liegen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass sich die Reichweite der Verantwortung des Geschädigten, die an ihn gerichtete Erwartung der Schadensminderung, nur unter Beachtung des Gebotes von Treu und Glauben bestimmen lässt. Die „Gefahr“ einer reinen Billigkeitsentscheidung³⁵ liegt damit nicht in der Aufteilung des Schadens bei vorausgesetzter Mitverursachung durch den Geschädigten, sondern bereits bei der Konkretisierung der Schadensminderungsobligiertheit des Geschädigten.

II. Voraussetzungen der Schadensminderungspflicht

§ 254 Abs. 2 BGB legt fest, dass dem Geschädigten die Abwendung und Minderung eines Schadens obliegt. Welche konkreten Maßnahmen er dazu ergreifen muss, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Dies ist anhand des konkreten Sachverhalts zu bestimmen. Maßgebend sind zunächst die bestehenden Möglichkeiten, den drohenden Schaden abzuwenden oder den eintretenden Schaden gering zu halten. Steht fest, welche Möglichkeiten existieren, hängt die Existenz der Obliegenheit des Geschädigten weiter davon ab, ob ihm diese auch zumutbar sind.

1. Einfluss des verlangten Verhaltens auf den Schaden

Der Geschädigte muss nur solche Maßnahmen ergreifen, die den Schaden tatsächlich verhindern oder mindern. Im Falle eines Körperschadens kommt eine Reihe medizinischer oder rehabilitativer Maßnahmen in Betracht, die entweder die Verletzung heilen oder zumindest die Folgen der nicht behebbaren Verletzung mildern. Allerdings kann nur selten mit Sicherheit vorausgesagt werden, dass die dem Geschädigten angesonnenen Maßnahmen tatsächlich eine Schadensminderung bewirken. So kann eine Behandlung nicht den erwarteten Erfolg haben oder trotz erfolgreicher Umschulung die Rückkehr in den Arbeitsmarkt misslingen.

35 So Greger, Mitverschulden und Schadensminderungspflicht, NJW 1985, S. 1130.

Zu fordern ist daher nicht die absolute Gewissheit über den Erfolg einer Möglichkeit der Schadensminderung, sondern lediglich die nicht fern liegende Wahrscheinlichkeit.

Die Rechtsprechung differenziert hier zwischen medizinischen und sonstigen Maßnahmen. So wird bei einer verlangten Umschulung eine wesentlich geringere Wahrscheinlichkeit der Rückkehr in das Erwerbsleben verlangt als dies beispielsweise bei einer Operation der Fall ist, für die eine Erfolgswahrscheinlichkeit von ca. 90% verlangt wird.³⁶

2. Zumutbarkeit des verlangten Verhaltens

Die Interessen von Schädiger und Geschädigtem sind bei der Frage der Schadensminderung zuweilen gegenläufig: Der Schädiger will seine Schadensersatzverpflichtung möglichst gering halten, der Geschädigte die Verletzung nach seinen Vorstellungen bewältigen. Dem Schädiger wird daran gelegen sein, dass der Geschädigte alle sich bietenden Möglichkeiten zur Behebung der Verletzung und Vermeidung weiteren Schadens ergreift. Dem steht das grundsätzliche anzuerkennende Selbstbestimmungsrecht des Geschädigten entgegen. Ob und welche Maßnahmen der Geschädigte ergreifen muss, ist eine Frage der Zumutbarkeit. Die griffige Formulierung, dass der Geschädigte im Rahmen der Schadensminderung gehalten sei, alle die Maßnahmen zu ergreifen, „die nach der Auffassung des Lebens ordentlicher und verständiger Mensch ergreifen muss, um Schaden von sich abzuwenden“³⁷, ist wenig aussagekräftig und legt nicht offen, welche Kriterien letztlich für die Zumutbarkeit ausschlaggebend waren.

a) Allgemeines zur Zumutbarkeit

Im Zivilrecht ist der Begriff der Zumutbarkeit unter anderem bekannt aus dem Recht der Leistungsstörungen.³⁸ Dort dient er dazu, den Schuldner von der Erfüllung der vertraglich begründeten Leistungspflicht zu befreien, wenn diese ihm unzumutbar wäre. Für den Schuldner besteht mit § 275 Abs. 2 S. 1 BGB ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn die Erbringung der Leistung einen Aufwand erfordert, der unter anderem unter Beachtung der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers steht. § 275 Abs. 2 S. 2 BGB nimmt hinsichtlich der vom Schuldner zu erbringenden Anstrengungen Bezug auf den Begriff der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit ist auch das entscheidende Kriterium für § 275 Abs. 3 BGB, der dem Schuldner die Verweigerung einer persönlich zu

36 BGH NJW 1994, S. 1592 ff.

37 BGH NJW 1951, S. 797, 798; anders BGH vom 23.04.2002, Az. X ZR 29/00.

38 §§ 280 ff. BGB. Vgl. dazu *Klausch*, Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit, S. 81 ff, 159 ff.